

# FRAGEN?

# ANTWORTEN!

DSSV klärt auf

## Fragen und Antworten zur Wiedereröffnung

Mittlerweile ist es erfreulicherweise wieder möglich, in jedem Bundesland im Fitnessstudio zu trainieren. Im Zusammenhang mit der Wiedereröffnung entstehen diverse rechtliche Fragen, die ohne entsprechendes Fachwissen nur schwer zu beantworten sind. Der DSSV hat eine Auswahl der häufig gestellten Fragen gesammelt und für seine Mitglieder zusammengestellt:

### 1 Verschiebt sich das Ende der Vertragslaufzeit um die Zeit der Schließung?

Auch nach der Wiedereröffnung gilt: Eine Verschiebung des Laufzeitendes für die Dauer der Unterbrechung gibt es nach Auffassung des DSSV nicht.

Lief der Vertrag also regulär bis zum 31. Januar 2021, so endet er auch trotz behördlich angeordneter vorübergehender Schließung am 31. Januar 2021. Dies kann einseitig, z.B. über Ankündigung im Social-Media-Bereich oder durch Anschreiben auch nicht wirksam abgeändert werden. Es gibt anderslautende Rechtsauffassungen, aber keine aktuelle Rechtsprechung. Nach Einschätzung des DSSV liegt ein Fall der vorübergehenden Unmöglichkeit vor (§§ 275 BGB, § 326 BGB), wonach beide Seiten für die Zeit der Schließung von der Leistung frei wurden. Diese gesetzlich vorgeschriebene Risikoverteilung verbietet einen Rückgriff auf § 313 BGB, bei dem es sich auch um eine absolute Ausnahmeregelung handelt.

### 2 Gilt dies auch bei bereits ausgesprochener Kündigung?

Ja. Auch in diesem Fall verschiebt sich das Ende der Laufzeit nicht. Für die Zeit der Unterbrechung müssen auch in diesen Fällen keine Beiträge nachgezahlt werden. Wenn daher schon vor der Corona-Pandemie durch das Mitglied gekündigt wurde, war anzuraten, während der Schließung nicht weiter per SEPA einzuziehen, da i.d.R. kein Trainingsguthaben gewünscht wurde, sondern die Beendigung.

### 3 Müssen die während der Schließung eingezogenen Beiträge erstattet werden?

Wenn ohne eine entsprechende Vereinbarung mit dem Mitglied durchgehend abgebucht wurde, besteht ein Erstattungsanspruch, sofern das Mitglied ihn geltend macht. Es ist daher ratsam, jeweils individuell zu klären, was als Ersatz für die während der Schließung eingezogenen Beiträge erfolgen soll, üblicherweise ein Trainingsguthaben; denkbar ist auch ein Gutschein für Familienangehörige o.ä. Wenn das Mitglied der SEPA-Abbuchung innerhalb der 8 Wochen ab Belastung widerspricht, darf nicht erneut eingezogen werden und auch nicht auf Barzahler umgestellt werden, da das Mitglied durch den Widerspruch deutlich gemacht hat, dass es nicht zahlen will. Nach Wiedereröffnung kann dann per SEPA wieder eingezogen werden, allerdings nur dann, wenn die SEPA-Lastschrift nicht generell entzogen wurde.

### 4 Und was ist mit der Gutscheinelösung?

Als Ersatz für die geschlossene Zeit, wenn durchgängig eingezogen wurde, stellen sich viele Studios nun die Frage, ob statt einer Erstattung Gutscheine herausgegeben werden dürfen, Stichwort: „Gutscheingesetz“:

Am 20. Mai 2020 trat das sog. „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht“ in Kraft. Dieses Gesetz soll Veranstalter vor Liquiditätsengpässen schützen. Ticketkäufer

müssen bei wegen der Corona-Krise ausgefallenen Kultur- und Sportveranstaltungen vorübergehend statt einer Erstattung auch Gutscheine akzeptieren. Betroffen sind jedoch nur Tickets, die vor dem 8. März gekauft wurden – beispielsweise für Konzerte, Festivals und Fußballspiele; aber auch Dauerkarten und laufende Verträge für Fitnessstudios sollen über Gutscheine kompensiert werden, soweit Beiträge bereits im Voraus bezahlt wurden, d.h., vor dem 08. März! Da die meisten Studios Mitte März 2020 vorübergehend schließen mussten und üblicherweise eine monatliche Vorauszahlung vereinbart ist, ist das Gesetz insoweit nur in Bezug auf die anteilige Erstattung des Monatsbeitrags 2. Hälfte März einschlägig oder bei Vorauszahlern (beispielsweise Jahresabos, 10er-Karten). Alle späteren Zahlungen, insbesondere die Monatsbeiträge für April bis zur Wiedereröffnung müssen, sofern keine anderslautende Einigung mit dem Mitglied erzielt wurde, im Zweifel erstattet werden; es kann insoweit nicht auf einen Gutschein verwiesen werden.

#### **5 Wann kommen Beitragsreduzierungen in Betracht?**

Da die Wiedereröffnung nur unter Auflagen erfolgen durfte, melden sich vermehrt Mitglieder mit dem Anliegen, den Beitrag zu mindern. Dazu folgender Grundsatz: Üblicherweise liegt ein gemischter Vertrag mit mietrechtlichen und dienstrechtlichen Elementen vor. Insbesondere aus dem Rechtsbereich des Mietrechts ist der Mietminderungsanspruch bekannt. Es ist daher folgende Betrachtung durchzuführen: Was für Leistungen wurden vor der Corona-Krise zu welchem Preis vereinbart? Und welche Leistung kann nun aufgrund der Auflagen vorübergehend nicht angeboten werden?

Ein typischer Komplex ist die vorübergehende Sperrung der Duschen, die allerdings erfreulicherweise mittlerweile in vielen Bundesländern aufgehoben wurde: Das Duschen ist zwar nicht die Hauptleistungspflicht, aber bei der Sportausübung eine nicht unbeachtliche Nebenpflicht. Der Wasserverbrauch der Mitglieder ist üblicherweise in die Preise einkalkuliert. Solange die Duschen also nicht zur Verfügung stehen, hält der DSSV eine vorübergehende Minderung für einschlägig, max. 5 Prozent bzw. max. 2-3 EUR monatlich. Aber nur, wenn das Mitglied den Anspruch geltend macht; als Ausgleich kann auch etwas anderes vereinbart werden, z. B. eine Stunde Personal-Training, Shake etc.

Dieses Schema ist auch auf alle anderen Leistungen anwendbar, wobei die Bezifferung des vorübergehenden Abzugs Probleme machen kann. Einfach ist es natürlich, wenn der Vertrag die einzelnen Bausteine aufschlüsselt: Wenn beispielsweise die Saunanutzung für einen monatlich festen Betrag zubuchbar ist und die Sauna geschlossen bleibt, ist der Beitrag um diesen Betrag zu reduzieren. Problematischer ist es bei dem Wegfall einzelner

Geräte, Kurse etc. Grundsätzlich gilt: Ein Anspruch auf ein konkretes Gerät besteht üblicherweise nicht, sofern es nicht konkret im Vertrag genannt wurde. Wenn alle Kurse wegfallen, gibt es einen Minderungsanspruch, der Wegfall einzelner Kurse ist zumutbar. Auch Wartezeiten sind zumutbar, eine Minderung käme aber in Betracht, wenn nur sehr eingeschränkte Öffnungs-/Trainingszeiten angeboten werden.

#### **6 Darf ein „Risikogruppen“-Mitglied kündigen?**

Ein weiterer Schwerpunkt in der Praxis ist der Umgang mit sog. „Risikogruppen“. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe allein stellt in der Regel keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar; auch nicht, wenn beispielsweise das Mitglied kündigen will, weil der Ehepartner Zuhause zur Risikogruppe zählt. Anders könnte der Sachverhalt beurteilt werden, wenn in diesem Zusammenhang ein ärztliches Attest vorgelegt wird, welches bescheinigt, dass unter den aktuellen Auflagen aufgrund gewisser schwerer Erkrankungen kein Sport gemacht werden kann. Begegnet werden sollte seitens des Studios in diesen Fällen mit dem Angebot einer Ruhezeit unter Hinweis darauf, dass das Studio alle Hygieneauflagen umsetzt und dass es sich nur um eine vorübergehende Einschränkung handelt. Dabei sollte die Ruhezeit erstmal für einige Monate vereinbart werden, z. B. bis Oktober 2020.

#### **7 Berechtigt das Training unter Auflagen zur außerordentlichen Kündigung?**

Die Wiedereröffnung unter Auflagen stellt allein für sich gesehen keinen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar, zumal es sich nur um vorübergehende Einschränkungen handelt; allerdings muss beachtet werden, dass jede Kündigung immer auch eine ordentliche Kündigung ist. Und sofern die SEPA-Lastschrift entzogen wurde, darf auf keinen Fall weiter abgebucht werden, da dies dann tatsächlich ein Kündigungsgrund wäre. Um Kündigungen zu vermeiden, ist es im Einzelfall ratsam, Ruhezeiten anzubieten, kulanz- und einzelfallbezogen.

#### **8 Was ist zu tun, wenn ein Mitglied gegen die Auflagen verstößt?**

In den 16 Bundesländern sind die Auflagen zwar unterschiedlich, aber alle Verordnungen enthalten beispielsweise Abstandsregelungen und Hygienevorschriften. Auf deren Einhaltung muss seitens des Studios hingewiesen werden und die Einhaltung muss kontrolliert werden. Stellt das Unternehmen einen Verstoß fest, muss das Mitglied aufgefordert werden, sich an die Auflagen zu halten. Für den Fall der Wiederholung muss die außerordentliche Kündigung angekündigt werden. Das Mitglied muss also abgemahnt werden. Wenn das Mitglied dann erneut die Einhaltung der Auflagen missachtet, muss das Vertragsverhältnis außerordentlich gekündigt werden. ■